



Abmeldung, Entschuldigung, Befreiung und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern im Falle von Krankheit und aus persönlichen Gründen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

auf Wunsch des Schulleiternrates informiere ich Sie über die Modalitäten bei der Abmeldung, Entschuldigung, Befreiung und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern im Falle von Krankheit und aus persönlichen Gründen.

Die gesetzlichen Grundlagen dieses Schreibens sind:

1. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) vom 10. September 2010
2. Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung – SchPflVO M-V) vom 27. Juli 2021
3. Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung - LeistBewVO M-V) vom 30. April 2014
4. Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung - APVO M-V) vom 19. Februar 2019
5. Hinweise zur Schulorganisation für allgemein bildende Schulen; VwV des MBWK vom 21. Juli 2000
6. Hausordnung des Goethe-Gymnasiums Schwerin vom 19.10.2018

1 Fehlen wegen Krankheit

Im Falle der Krankheit sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler **bis 7:45 Uhr abzumelden**. Dies kann vorzugsweise über die Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer erfolgen oder über das Sekretariat. *„Erscheint ein Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 nicht zum Unterricht und wird auch nicht durch die Erziehungsberechtigten vom Unterricht abgemeldet, bemüht sich die Schule, herauszufinden, ob der Schüler den Schulweg angetreten hat. In diesem Falle sind die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen, damit von ihnen geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.“⁵*

Die versäumten Unterrichtsstunden sind in der Regel von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **schriftlich zu entschuldigen**. Ein ärztliches Attest ist nicht nötig, es sei denn, es wurde ein Attest eingefordert.



SCHULLEITER

DATUM

09.10.2023

Ein Attest kann bei begründeten Zweifeln von Fachlehrern eingefordert werden, diese sind gegeben, wenn z.B. ein häufiges Fehlen während der Lernerfolgskontrollen oder bei gehäuftem Fehlen in einem Unterrichtsfach beobachtet wird. Dazu wurden die Lehrerinnen und Lehrer durch den Schulleiter ermächtigt. Ein Attest kann nicht rückwirkend verlangt werden. *„In besonderen Fällen kann der Schulleiter ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“*²

Darüber hinaus muss sich die Schülerin bzw. der Schüler in der nächsten planmäßigen Unterrichtsstunde des betreffenden Faches beim Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin entschuldigen und ggf. das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen vereinbaren. Kommt die Schülerin bzw. der Schüler dieser Pflicht nicht nach, kann sein Verhalten als eine Leistungsverweigerung gewertet werden, was zu einer Bewertung mit einer Note „6“ oder „00“ führen kann.^{1; 3; 4; 6}

2 Befreiung und Beurlaubung aus besonderen Anlässen

*„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen befreit werden.“*² Eine Befreiung bis zu drei Arbeitstagen kann von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer genehmigt werden⁶, eine längere Befreiung bis zu einem Monat vom Schulleiter, darüber hinaus von der zuständigen Schulbehörde.² Eine entsprechende Begründung seitens der Antragsteller ist eine Voraussetzung für die Genehmigung.

*„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. ... Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.“*²

Nach ihrer/seinem Wiedererscheinen im Unterricht muss sich die Schülerin bzw. der Schüler in der nächsten planmäßigen Unterrichtsstunde des betreffenden Faches beim Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin entschuldigen und ggf. das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen vereinbaren. Kommt die Schülerin bzw. der Schüler dieser Pflicht nicht nach, kann sein Verhalten als eine Leistungsverweigerung gewertet werden, was zu einer Bewertung mit einer Note „6“ oder „00“ führen kann.^{1; 3; 4; 6}

Für Tage, die an Ferien angrenzen, gelten besondere Regelung (siehe den Elternbrief des Schulleiters vom 22.09.2023 zu diesem Thema).

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Jiří Blažek

Schulleiter